

14.11.2021

Kontakt

KSW LEGAL GMBH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Dachauer Str. 272
80992 München

Tel. 089/215473700
Fax 089/215473709
E-Mail info@ksw-legal.de

Steuer- und rentenrechtliche Auswirkungen des AG-Vorschlags

Unser Zeichen

I. Ausgangssituation

Jahrgang	1967
Letztes Jahreseinkommen	51.960 €
Abfindung	160.087 € (voraussichtlich)
Ende der Beschäftigung	Dez. 24 (voraussichtlich)
Sonderzahlung in die DRV	29.314 €
Steuerklasse	2
Kirchensteuer	nein
Kinder	ja
Schwerbehinderung (GdB)	30

Mandant	2024	2025
Nichtselbst. Arbeit	55.004 €	- €
Progressiveinkünfte	- €	22.483 €
Renten	- €	- €
Vermietung	- €	- €
Selbstständigkeit	- €	- €
Sonstiges	- €	- €

Ehepartner		
Nichtselbst. Arbeit	- €	- €
Progressiveinkünfte	- €	- €
Renten	- €	- €
Vermietung	- €	- €
Selbstständigkeit	- €	- €
Sonstiges	- €	- €

II. Fragestellungen

- Welche sozialrechtlichen Ansprüche bestehen?
- Welche rentenrechtlichen Ansprüche ergeben sich?
- Welche steuerlichen Auswirkungen ergeben sich?

III. Sozialansprüche

a) Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld berechnet aus dem durchschnittlichen Einkommen der letzten 12 Monate. Abfindungen bleiben außer Ansatz, da sie sozialversicherungsfrei sind. Wird das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer beendet (auch bei einem Aufhebungsvertrag) kann eine Sperrfrist von 3 Monaten eintreten (§ 159 SGB III). Die Arbeitsagentur darf unter bestimmten Umständen eine Sperrzeit verhängen, in der Sie dann kein oder weniger Arbeitslosengeld ausgezahlt bekommen. Gründe für die Sperrung des Arbeitslosengelds sind zum Beispiel eine selbstverschuldete Kündigung, unzureichende Eigenbemühung und die Versäumnis der Arbeitslosigkeitsmeldung. Am höchsten fällt die Sperrfrist aus, wenn Sie selbst Ihre Kündigung eingereicht haben oder Ihnen ein Aufhebungsvertrag angeboten wurde, den Sie angenommen haben. Natürlich wird keine Sperrfrist verhängt, wenn Ihr Arbeitgeber Sie betriebsbedingt oder personenbedingt ordentlich kündigt. Auch wenn Sie gegen Ihre Kündigung eine Kündigungsschutzklage eingereicht haben, droht Ihnen in der Regel keine Sperrung des Arbeitslosengelds. Wird das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung unter Verkürzung der maßgeblichen Kündigungsfrist beendet, ordnet § 158 SGB III einen bis zu 1-jährigen Ruhenszeitraum beim ALG-Bezug an. Beträgt die Differenz zwischen eingehaltener und eigentlich zu wahrenden Kündigungsfrist weniger als 1 Jahr, ist dieser Zeitraum maßgeblich. Bei bestehendem Sonderkündigungsschutz gilt eine fiktive Kündigungsfrist von 18 Monaten (ab der Unterzeichnung des Aufhebungsvertrages), so dass in diesen Fällen in der Regel der Grundfall des 1-jährigen Ruhenszeitraumes vorliegt. Anders als bei der Sperrfrist verkürzt sich der ALG I-Anspruch durch das Ruhen nicht, aber die Leistungen der Agentur für Arbeit beginnen erst später zu laufen. In Abhängigkeit vom Lebensalter des Mitarbeiters und seiner Beschäftigungsdauer wird der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Zeitraum wiederum verkürzt gemäß § 158 II SGB III, indem fiktiv gegengerechnet wird, ab wann die Abfindung als verbraucht gilt (wie lange hätte der Mitarbeiter benötigt, die Abfindung als Entgelt zu verdienen). Wichtig: Während einer Ruhenszeit muss der/die Mitarbeiter/in Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV) selbst zahlen. Der Beitrag beträgt ohne Einkünfte ca. 174,37 € (freiwillig gesetzlich versichert); bei privat Versicherten entsteht der übliche Beitrag, soweit der Mitarbeiter sich z.B. über den Ehepartner familienversichern kann, entsteht kein Beitrag.

Das monatliche Arbeitslosengeld beträgt ca.	1.874 €
Beginn des Anspruchs (erster Tag der Arbeitslosigkeit)	01.01.2025
Ende des Anspruchs (letzter Tag der Arbeitslosigkeit)	30.06.2026
Maximale Anspruchsdauer in Monaten	18
Sperrfrist (3 Monate nach § 159 SGB III, 1/4 des Anspruchs nach § 148 SGB III)	4,5
Ruhenszeit in Monaten (§ 158 SGB III)	0,0
Von Ihnen auf die Abfindung zu zahlende KV/PV-Beiträge ca.	- €

IV. Gesetzliche Rentenansprüche

Aus der deutschen Rentenversicherung (DRV) ergeben sich folgende Ansprüche:

Renteneintritt (o. Abschläge)	67	01.09.2034
Renteneintritt (mit Abschlägen)	63	01.09.2030

In der Vergleichsberechnung wird der Verlauf ohne Abfindung sowie mit Abfindung und vorzeitigem Ende dargestellt. Die Rente wird als Bruttobetrag festgesetzt; von dem Bruttobetrag werden noch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt, die in der Berechnung dargestellt sind. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente wird ein Abschlag von 0,3 % je Monat vorzunehmen.

Der Abschlag beträgt bei einem Renteneintritt in	63	14,4%
---	-----------	--------------

Der Abschlag vermindert den monatlichen Rentenanspruch lebenslang und kann ab Renteneintritt nicht mehr verändert werden.

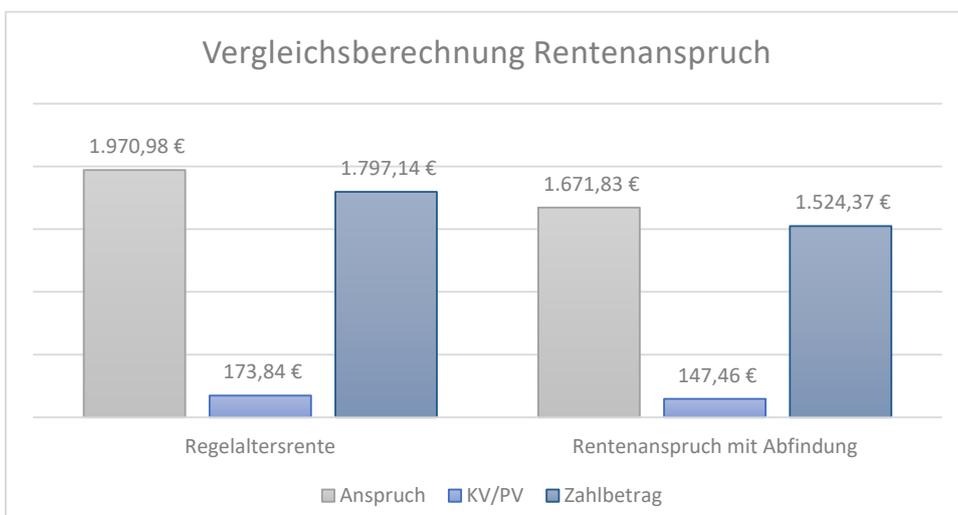
Der Rentenanspruch wg. kürzerer Dauer vermindert sich um Netto monatlich	273 €
Nachteilsausgleich durch einmalige Sonderzahlung an die DRV möglich	67.606 €
Kapitalwert aus mtl. Rentenanspruch bei durchschnittlicher Lebenserwartung	50.252 €
Mit Abschlägen vermindert sich der Anspruch um Netto monatlich	220 €
Nachteilsausgleich durch einmalige Sonderzahlung an die DRV möglich	63.558 €
Kapitalwert aus mtl. Rentenanspruch bei durchschnittlicher Lebenserwartung	51.994 €

Aufwendungen zur Altersvorsorge können in 2021 bis zu einem Maximalbetrag von 25.787 € (Single) bzw. 51.574 € (Verheiratet) steuerlich geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG). Bei dem Höchstbetrag werden alle Altersvorsorgeaufwendungen berücksichtigt (z.B. Rentenversicherung die durch den Arbeitgeber bezahlt wird, freiwillige Einzahlungen, private Altersvorsorge usw.). Durch zusätzliche Einzahlungen in die DRV kann die Steuerlast verringert werden.

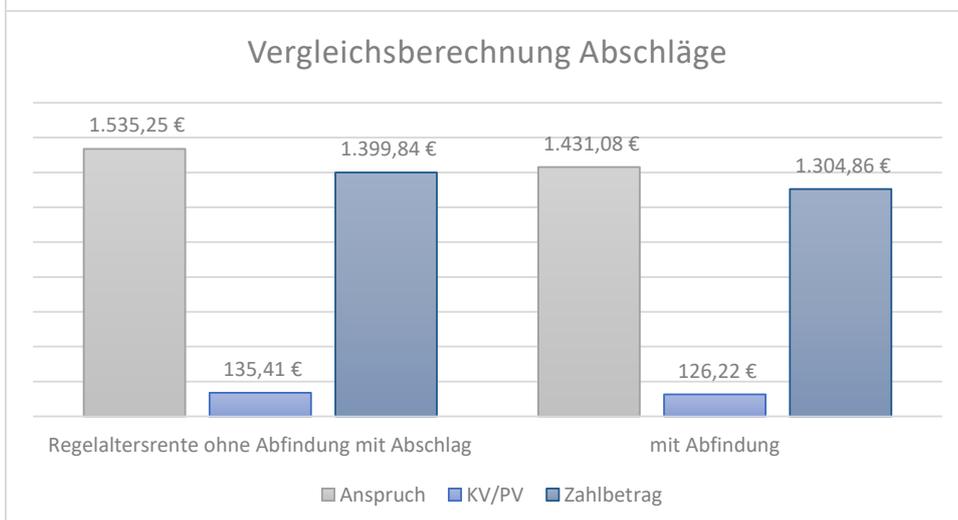
Nur bei Behinderung:

Wenn eine Behinderung von mindestens 50 GdB vorliegt, kann die Rente früher beantragt werden; wenn vor 1964 geboren mit 62 Jahren, wenn nach 1964 geboren mit 65 Jahren. Abschläge erfolgen hierbei nicht, jedoch vermindert sich der Rentenanspruch durch die geringeren Einzahlungen, da das Arbeitsverhältnis vorher endet.

Die berechneten Ansprüche sind eine Hochrechnung anhand aktueller rentenrechtlicher Entwicklungen und aktueller Werte. Der tatsächliche, spätere Anspruch kann abweichen.



Rente mit **67**

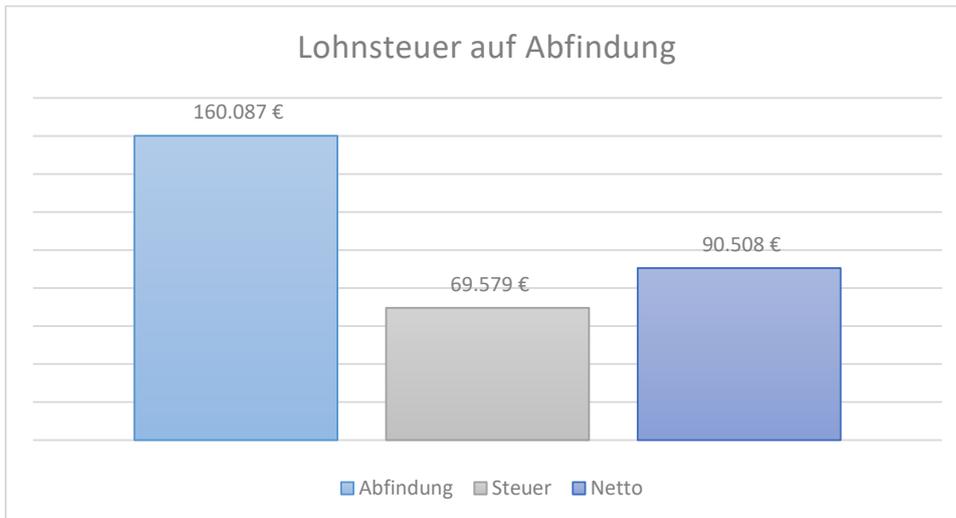


Rente mit **63**

IV. Steuerliche Betrachtung

a) Nettolohnprognose der Abfindung

Die Abfindungszahlung ist sozialversicherungsfrei - unterliegt aber der Lohnsteuer und kann ermäßigt nach § 34 EStG (sog. Fünftelregelung) besteuert werden. Dargestellt wird der Steuerabzug durch den Arbeitgeber (Lohnsteuer).



b) Auszahlungszeitpunkt der Abfindung

Die Abfindung kann bei einer Zusammenballung mit weiteren Einkünften ermäßigt besteuert werden (§34 EStG). Die Zusammenballung liegt auch vor, wenn Sie durch die Abfindung mehr Einkommen erhalten, als Sie bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätten. Der Grundtarif der Einkommensteuer entspricht einem Single - der Splittingtarif der Einkommensteuer ist für Eheleute anwendbar.

Erstattungen mit "-" gekennzeichnet

	Abfindung	Grundtarif	Splittingtarif
Steuerlast in 2024	160.087 €	69.840 €	- €
./. Bezahlte Lohnsteuer		78.885 €	- €
ESt.-Nachzahlung/-Erstattung	-	9.045 €	- €
Verbleibende Nettoabfindung		99.553 €	- €
Steuerlast in 2025	160.087 €	40.660 €	- €
./. Bezahlte Lohnsteuer		69.579 €	- €
ESt.-Nachzahlung/-Erstattung	-	28.919 €	- €
Verbleibende Nettoabfindung		119.427 €	- €

c) Besteuerung der späteren Renteneinkünfte

	mtl.	jährl.
Mögliche betriebliche Rente lt. Auskunft	333 €	3.996 €
Gesetzliche Rente (mit Abschlag)	1.431 €	17.173 €
KV/PV	156 €	1.871 €
Auszahlungsbetrag	1.608 €	19.298 €
nachträgliche Steuerbelastung *	139 €	1.663 €
durchschnittlich	1.470 €	17.635 €
mit ALG Bezug durchschnittlich	1.515 €	
Die Rentensteigerung erhöht die Rente im ø um ca. **	6 €	

* ohne sonstige Einkünfte simuliert im Grundtarif

** Die gesetzlichen Renten stiegen in den letzten 11 Jahren um ca. 1,83 % jährlich

Die reguläre Altersrente unterliegt dem Teileinkünfteverfahren – d.h. nur ein bestimmter Teil der Rente ist steuerpflichtig. In der Theorie ist der andere Teil steuerfrei da er aus den eigenen Beitragszahlungen des Versicherten stammt. So soll eine Doppelbesteuerung der eigenen Beiträge z.T. vermieden werden. Der Antragsanteil ist vom Renteneintrittsalter abhängig. Es werden nur Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Es wird nur die Besteuerung der gesetzlichen Altersrente (ohne Abschläge) vorgenommen. Die steuerliche Belastung vermindert sich mit einer verminderten Rente (z.B. mit Abschlägen).

Der Ertragsanteil nach § 22 EStG beträgt	90%
Einkommensteuer Regelaltersrente	3.076 €
Einkommensteuer Rentenanspruch mit Veränderung	1.663 €

d) Krankenversicherungsbeiträge auf mögliche Betriebsrenten

	Rente*	KV/PV**	nach KV/PV	nach ESt.
Verrentung	333 €	30 €	303 €	siehe IV c)
Einmalauszahlung	21.525 €	3 €	21.210 €	12.600 €

* gemäß Hochrechnung/Simulation/Kontoauszug Ihres Arbeitgebers

** bei Verrentung sind KV/PV mtl. zu zahlen; bei einer Einmalauszahlung 10 Jahre lang

Die bAV unterliegt der KV/PV-Pflicht (bei privater Krankenkasse entstehen keine zusätzlichen Beiträge). Beiträge sind von Ihnen alleine zu entrichten. Bei Einmalzahlungen sind die Beiträge 10 Jahre lang zu zahlen, danach entfällt die Beitragspflicht. Die Einmalauszahlung ist steuerpflichtig. Detailfragen zur betrieblichen Altersvorsorge richten Sie an Ihren Arbeitgeber.

Eine Berechnung künftiger Rechtsstände ist nur sehr eingeschränkt zu steuerlichen Zwecken möglich. Falls sich aus den eingereichten Unterlagen weitere Einkünfte (z.B. Vermietung, Photovoltaikanlage, Selbstständigkeit usw.) ergeben, wurden diese nicht berücksichtigt, da sie für die Beurteilung des Arbeitgeberangebots nicht relevant sind. Die Berechnungen und Darstellungen wurden auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte erstellt. Unvorhersehbare Abweichungen von der generellen Praxis sind von der Beratung nicht zu vertreten. Ebenso können Darstellungen und Simulationsberechnungen für künftige Ereignisse und Rechtsänderungen nicht prognostizieren. Für fehlerhafte Berechnungen aufgrund von falschen / fehlerhaften / fehlenden Angaben übernimmt die Beratung keine Haftung. Eine Haftung für künftige Rechtsänderung ist ausgeschlossen. Alle Angaben entsprechen dem aktuellen Rechtsstand und sind mit größter Sorgfalt erstellt worden. Spätere Entwicklungen und damit verbundene Abweichungen sind möglich. Zudem handelt es sich bei einigen Berechnungen um Hochrechnungen (Schätzungen). Für mündlich erteilten Rat wird die Haftung ausgeschlossen.

Zur Verbesserung unseres Services bitten wir Sie an einer kurzen Online-Umfrage teilzunehmen. Die Umfrage ist anonym und dauert ca. 2-3 Minuten. Wir danken Ihnen für die Teilnahme an der Umfrage.

Zur Umfrage gelangen Sie gleich hier: www.ksw-legal.de/kundenumfrage

Die Zeit zwischen ALG-Bezug und Rente beträgt ca. 4 Jahre und 2 Monate. Für die Zeit steht aus der Abfindung ein mtl. Betrag von ca. 2.488 € zur Verfügung (119.427 € / 4 Jahre / 12 Monate). Der Arbeitgeber gleicht die Sperrfrist mit 8.433 € aus und leistet einen hälftigen Rentenausgleich in die Deutsche Rentenversicherung. Die Angaben zur bAV wurden von der HDI fermündlich mitgeteilt, sollten aber nochmals durch die Fachabteilung bestätigt werden.